

2.5 Formalia inkl. endgültiger Festlegung der Tagesordnung

AntragstellerIn: Landesvorstand

Beschlussdatum: 17.04.2018

Die Landesmitgliederversammlung möge beschließen:

1 Wahlordnung

2 **zur Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten für die Landesliste zur Landtagswahl und zur**
3 **Aufstellung der Landesliste für die Wahl zum Hessischen Landtag**

4 (unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben nach § 22 Landtagswahlgesetz)

5 Die Aufstellung des Listenvorschlags erfolgt so, dass zunächst die einzelnen Plätze durch
6 Einzel- oder Blockwahlen besetzt werden und anschließend in einem nachfolgenden
7 Tagesordnungspunkt die gemäß Landtagswahlgesetz offiziellen Beschlüsse zur Aufstellung der
8 Landesliste gefasst werden.

9 **Allgemeine Verfahrensregeln**

10

11 1. Sämtliche Entscheidungen über Personen oder die Liste erfolgen im gesamten Verfahren mit
12 verdeckten Stimmzetteln oder mit Hilfe elektronischer Stimmgeräte, die für andere nicht
13 einsehbar bedient werden.

14 2. Ungültig sind Stimmzettel, die mehr als einen Namen oder Zusätze enthalten oder sich
15 nicht eindeutig einer Kandidatin bzw. einem Kandidaten zuordnen lassen. Leere Stimmzettel
16 werden als Enthaltung gewertet.

17 3. Die Liste soll mindestens so viele weibliche wie männliche BewerberInnen umfassen. Das
18 Frauenstatut von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Hessen gilt bei der Bestimmung der KandidatInnen
19 für die einzelnen Listenplätze.

20 4. Die Plätze 1 bis 30 werden in Einzelwahl bestimmt. Die folgenden jeweils zehn Plätze
21 werden in getrennten Blöcken für Frauen und für Männer bestimmt. Der letzte Block kann
22 auch weniger als zehn Personen umfassen.

23 **Erster Teil:**

24 **Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten für die Landesliste zur Landtagswahl**

25 **I. Einzelwahl**

26 1. Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens
27 bei Aufruf des Listenplatzes vor, bei dem sie erstmals kandidieren. Die Redezeit zur
28 Vorstellung wird von der Versammlung zu Beginn festgelegt.

29 2. Nach der Vorstellung aller KandidatInnen für den jeweiligen Platz können insgesamt bis zu
30 zwei Fragen quotiert an die KandidatInnen gestellt werden. Die Fragen werden aus der
31 Versammlung zuvor schriftlich beim Präsidium eingereicht, von diesem ggf. ausgelost und
32 verlesen. Dabei muss die/der Fragesteller/in und die/der Adressat der Frage klar erkennbar
33 sein. Die Redezeit zur Antwort wird von der Versammlung zu Beginn festgelegt.

34 3. In jedem Wahlgang kann jedeR Stimmberechtigte eine Stimme abgeben, indem er/sie den Namen
35 einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten auf den Stimmzettel schreibt oder die entsprechen-de(n)
36 Taste(n) des elektronischen Wahlgeräts betätigt.

37 4. Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer die meisten und gleichzeitig mehr als die Hälfte der
38 abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

39
40 5. Hat keineR der BewerberInnen im ersten Wahlgang das erforderliche Mindestergebnis erzielt,
41 so findet ein weiterer Wahlgang nach demselben Verfahren wie beim ersten statt, bei dem die
42 fünf KandidatInnen zur Wahl stehen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich
43 vereinigen konnten. Gewählt ist auch hier, wer die meisten und gleichzeitig mehr als die Hälfte
44 der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

45
46 6. In einem eventuell notwendigen dritten Wahlgang treten die beiden KandidatInnen mit der
47 höchsten Stimmenzahl des zweiten Wahlgangs gegeneinander an. Gewählt ist, wer die meisten
48 Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

49 II. Blockwahl

50 1. Ab Platz 31 werden jeweils zehn weitere Plätze im zweigeteilten Blockwahlverfahren bestimmt.
51 Es wird zunächst ein Block für die Plätze 31, 33, 35, 37 und 39 gebildet, der KandidatInnen
52 vorbehalten ist. Danach folgt ein allen BewerberInnen offener Block der Plätze 32, 34, 36, 38
53 und 40.

54 2. JedeR Stimmberechtigte kann je Teilblock bis zu fünf zur Wahl bereite BewerberInnen
55 aufschreiben oder einen leeren Stimmzettel abgeben. Alternativ können die entsprechenden Tasten
56 des elektronischen Stimmgeräts bedient werden.

57
58 3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Die
59 Anzahl der jeweils erhaltenen Stimmen bestimmt die Reihenfolge innerhalb des Blocks.

60
61 4. Werden bei einem Blockwahlgang nicht alle Listenplätze besetzt, weil die absolute Mehrheit
62 nicht von mindestens fünf BewerberInnen erreicht wurde, so folgt ein zweiter Wahlgang für die
63 noch nicht besetzten Plätze des Blocks. Hierfür können weitere Personen kandidieren. Für diesen
64 Wahlgang gilt Absatz 3 entsprechend.

65 5. Sind auch nach einem zweiten Wahlgang nicht alle Listenplätze des Blocks besetzt, folgt ein
66 dritter Wahlgang. An ihm nehmen in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen des zweiten Wahl-
67 gangs höchstens doppelt so viele KandidatInnen teil wie in diesem Block noch Plätze zu vergeben
68 sind. Kandidieren können nur TeilnehmerInnen des zweiten Wahlgangs. Gewählt sind diejenigen,
69 die die meisten Stimmen erhalten haben.

70 Zweiter Teil

71 Aufstellung der Landesliste für die Wahl zum Hessischen Landtag

72 1. Nach Beendigung des Wahlverfahrens gemäß Teil Eins findet die Aufstellung der Landesliste
73 gemäß § 22 des Landtagswahlgesetzes statt.

74 2. Vor der Abstimmung über die Liste ist den TeilnehmerInnen der Versammlung Gelegenheit zu
75 geben, Anträge zur Änderung der Reihenfolge der durch die Einzelwahl bestimmten KandidatInnen
76 in Form eines konkreten Personenvorschlags zu stellen. Diese Anträge sind nach den Bestimmungen
77 des Ersten Teils, Abschnitt I., zu entscheiden.

78 3. Wenn keine Veränderungswünsche für den Listenvorschlag (mehr) vorliegen, findet eine
79 schriftliche Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln über die gesamte Liste statt. Voraussetzung
80 für die Stimmabgabe ist die Vorlage des gültigen Personalausweises sowie ggf. die Rückgabe des

- 81 elektronischen Abstimmungsgeräts. Bei dieser Abstimmung sind alle Stimmzettel ungültig, die
82 etwas anderes als „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ aufweisen.
- 83 4. Die Liste ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf „JA“
84 lautet.